



Abteilung 13

GZ: ABT13-205780/2020-19

Ggst.: Pranger GmbH, Aigen 36, 8354 St. Anna am Aigen, und
Franz Josef Pranger, Aigen 36, 8354 St. Anna am Aigen
Neubau eines Stallgebäudes mit 1854 Mastschweineplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 21. Jänner 2021

**Pranger GmbH, Aigen 36, 8354 St. Anna am Aigen, und
Franz Josef Pranger, Aigen 36, 8354 St. Anna am Aigen
Neubau eines Stallgebäudes mit 1854 Mastschweineplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 6. Oktober 2020 der Pranger GmbH mit dem Sitz in St. Anna am Aigen (FN 504360 g des Landesgerichtes für ZRS Graz) und von Franz Josef Pranger, Aigen 36, 8354 St. Anna am Aigen, beide vertreten durch Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Pranger GmbH „Neubau eines Stallgebäudes mit 1854 Mastschweineplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., haben die Pranger GmbH mit dem Sitz in St. Anna am Aigen (FN 504360 g des Landesgerichtes für ZRS Graz) und Franz Josef Pranger, Aigen 36, 8354 St. Anna am Aigen, zur ungeteilten Hand folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
8 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 49,60

Gesamtsumme: € 63,10

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1 x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 6. Oktober 2020
12 x € 3,90 € 46,80 für die Beilagen 1, 2, 3 und 4

Gesamtsumme: € 61,10

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 6. Oktober 2020 haben die Pranger GmbH mit dem Sitz in St. Anna am Aigen (FN 504360 g des Landesgerichtes für ZRS Graz) und Franz Josef Pranger, Aigen 36, 8354 St. Anna am Aigen, beide vertreten durch Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Pranger GmbH „Neubau eines Stallgebäudes mit 1854 Mastschweineplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragsteller haben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht vom 23. August 2020, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit am Vogau (Beilage 1)
- Einreichplan vom 17. August 2020, Plan Nr. 01-020/20, erstellt von der CRP Construction GmbH, Mühlendorf 436a, 8330 Feldbach (Beilage 2)
- Einreichplan vom 17. August 2020, Plan Nr. 02-020/20, erstellt von der CRP Construction GmbH, Mühlendorf 436a, 8330 Feldbach (Beilage 3)
- Einreichplan vom 17. August 2020, Plan Nr. 03-020/20, erstellt von der CRP Construction GmbH, Mühlendorf 436a, 8330 Feldbach (Beilage 4)

II. Am 14. Oktober 2020 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 13. Oktober 2020 mit, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 1377/1 und 1376/1, je KG Pichla bei Radkersburg, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen sind.

III. Mit Schreiben vom 15. Oktober bzw. 5. November 2020 hat die Baubehörde der Marktgemeinde St. Anna am Aigen in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 13. Oktober 2020 die aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bekanntgegeben und mitgeteilt, dass das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E („Siedlungsgebiet“) im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

IV. Am 18. November 2020 hat die Baubehörde der Marktgemeinde Tieschen in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 5. November 2020 mitgeteilt, dass das gegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E („Siedlungsgebiet“) im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt und es im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben keine landwirtschaftlichen Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand gibt.

V. Mit Schreiben vom 18. November 2020 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme ersucht, ob der Untersuchungsbereich von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist oder ob darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich sind.

VI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 17. Dezember 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit Schreiben der ABT 13 vom 18. November 2020 wurde die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, eine immissionstechnische Begutachtung des Vorhabens der Pranger GmbH und Franz Josef Pranger durchzuführen. Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Neubau eines Stallgebäudes mit 1.854 Mastschweineplätzen.

Seitens der UVP-Behörde wurde um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgender Frage ersucht:

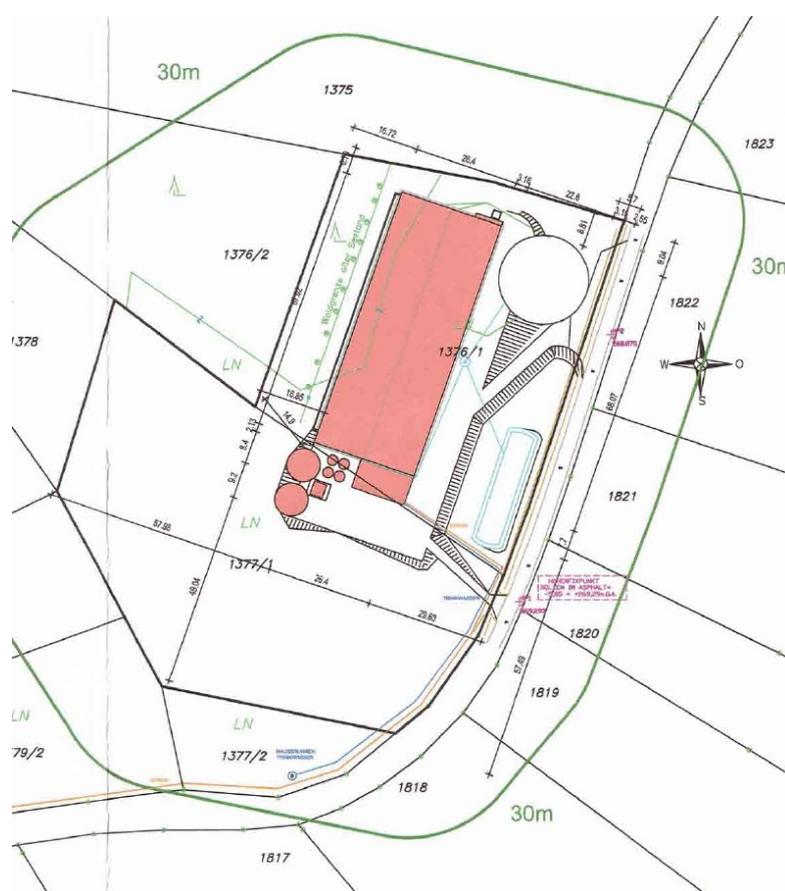
Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung (2018): Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-06-18, 16 S
- Schreiben der ABT 13 vom 18. November 2020
- CRP Construction GmbH, Mühldorf 436a: Einreich- und Lageplan vom 17. August 2020, Plan Nr. 01-03/020/20
- Technischer Bericht der styriabrid, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V. vom 23. August 2020

Abbildung 1: Lageplan des geplanten Mastschweinestalles Pranger



Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren aus dem Bericht ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ herangezogen.

Im geplanten Stallneubau sollen maximal 1.854 Mastschweine bis zur Schlachtreife (110 kg) gemästet werden. Als geruchsmindernd bei der Ermittlung der Emissionen wird einerseits die Zuluftkühlung im Sommer und die Mehrphasenfütterung berücksichtigt.

Im Umkreis von 1,5 km um das Vorhaben Pranger befinden sich lt. Auskunft der Baubehörde der Gemeinde St. Anna am Aigen 2 tierhaltende Betriebe (Ing. Manfred Fastl, Klapping 1, 8354 St. Anna am Aigen – 7958 Mastgeflügelplätze und Leopold Maitz, Klapping 4, 8354 St. Anna am Aigen – 6186 Mastgeflügelplätze). Die Abstände dieser Betriebe zum eingereichten Vorhaben Pranger sind 1.450 bzw. 1415 Meter.

Laut Auskunft der Baubehörde der Gemeinde Tieschen liegen im Umkreis von 1,5 km um das Vorhaben Pranger aus UPV-rechtlicher Sicht keine relevanten Tierhaltungsbetriebe im Gemeindegebiet von Tieschen.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfrachten für das Einreichprojekt Pranger

Produktionsbetrieb Pranger GmbH		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]						
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeliermasse mT in GV/Tier bzw. m ³ a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	Minderungsfaktoren	geminderte Geruchsfracht [Mio GE/h]
Abt.1-10	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	1854	0,13	140	33742,8	121,47408	0,72	87,46
geschlossen	Güllelager (Schweine) 0 cm SS	0	0	0	0	0	0	0
Minderungs-faktoren	Zuluftkühlung: 0,9 Multiphasenfütterung: 0,8				33742,8	121,47408		87,46

Tabelle 2: Mittlere NH³-Fracht für das Einreichprojekt Pranger

Abteilung 15
Referat Luftreinhaltung

GE-NTH - ASV-Tätigkeit
Informationen aus der Nutztierhaltung

		Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)				
Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
Abteil 1-10	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	1854	3,64	Zuluftkühlung (Sommer)	0,72	4858,9632
Emissions-minderung	Zuluftkühlung und Multiphasenfütterung 0,9x0,8					4858,9632

Tabelle 3: Mittlere PM¹⁰-Fracht für das Einreichprojekt Pranger

Abteilung 15
Referat Luftreinhaltung

GE-NTH - ASV-Tätigkeit
Immissionen aus der Nutztierhaltung

		Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
Abt. 1-10	Schweinemast Flüssigmistverfahren	1854	0,6	0,4	1112,4	444,96
					1112,4	444,96

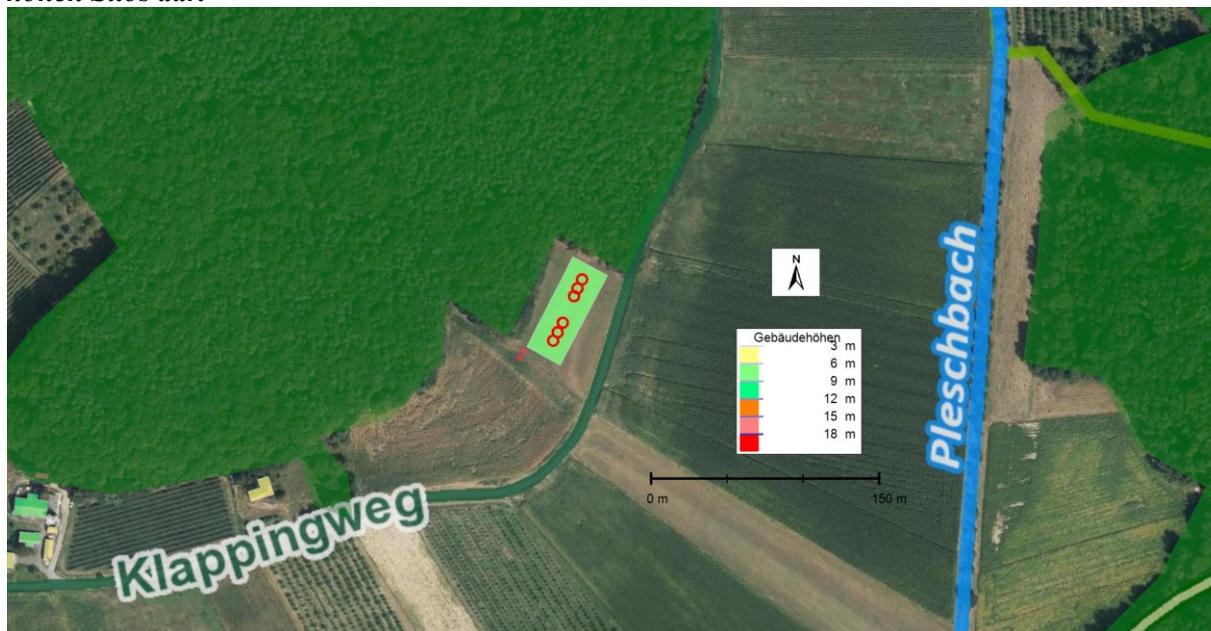
2.3 Entlüftung

Tabelle 4: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Mastschweinestall	6	8.8/1,5	8,3/8,3 (Bypassregelung)

Die berücksichtigten Lüftungsparameter für die Ausbreitungsrechnung basieren auf dem Technischen Bericht der Fa. styriabrid vom 23. August 2020.

Abbildung 2: Lage und Höhe der Gebäude um das Vorhaben Pranger sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise). Die beiden südwestlich gelegenen roten Punkte stellen die beiden 20 m hohen Silos dar.



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2020a) bzw. in Öttl (2020b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 600 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von

Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur

Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a, b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Tabelle 5: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL 20.1
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 2 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,0 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 26 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund
Gebietsgröße	2,5 km x 1,9 km
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

Abbildung 3: Eingabeparameter für GRAL

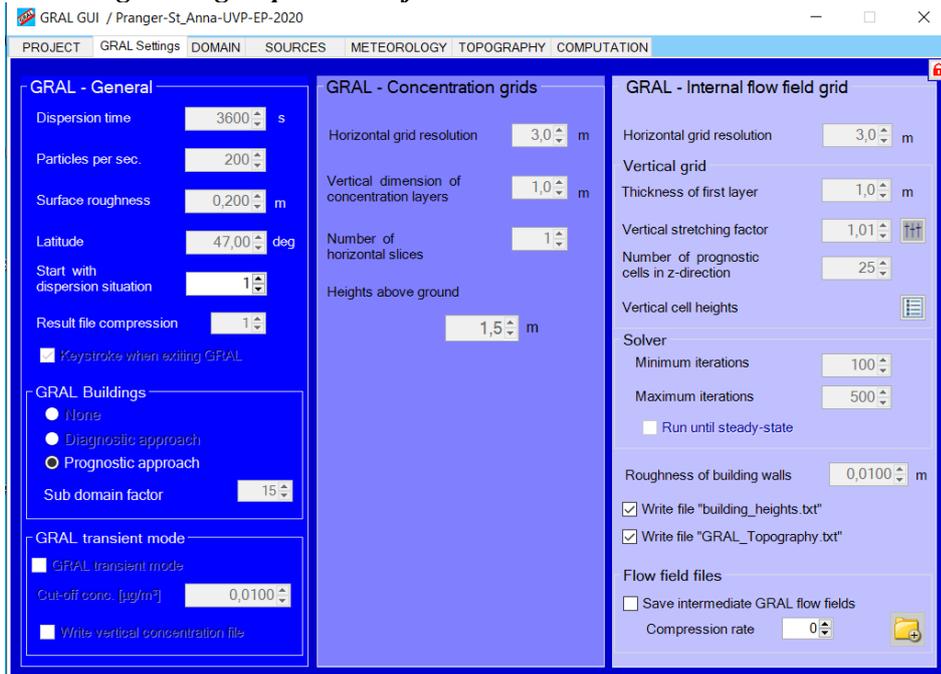
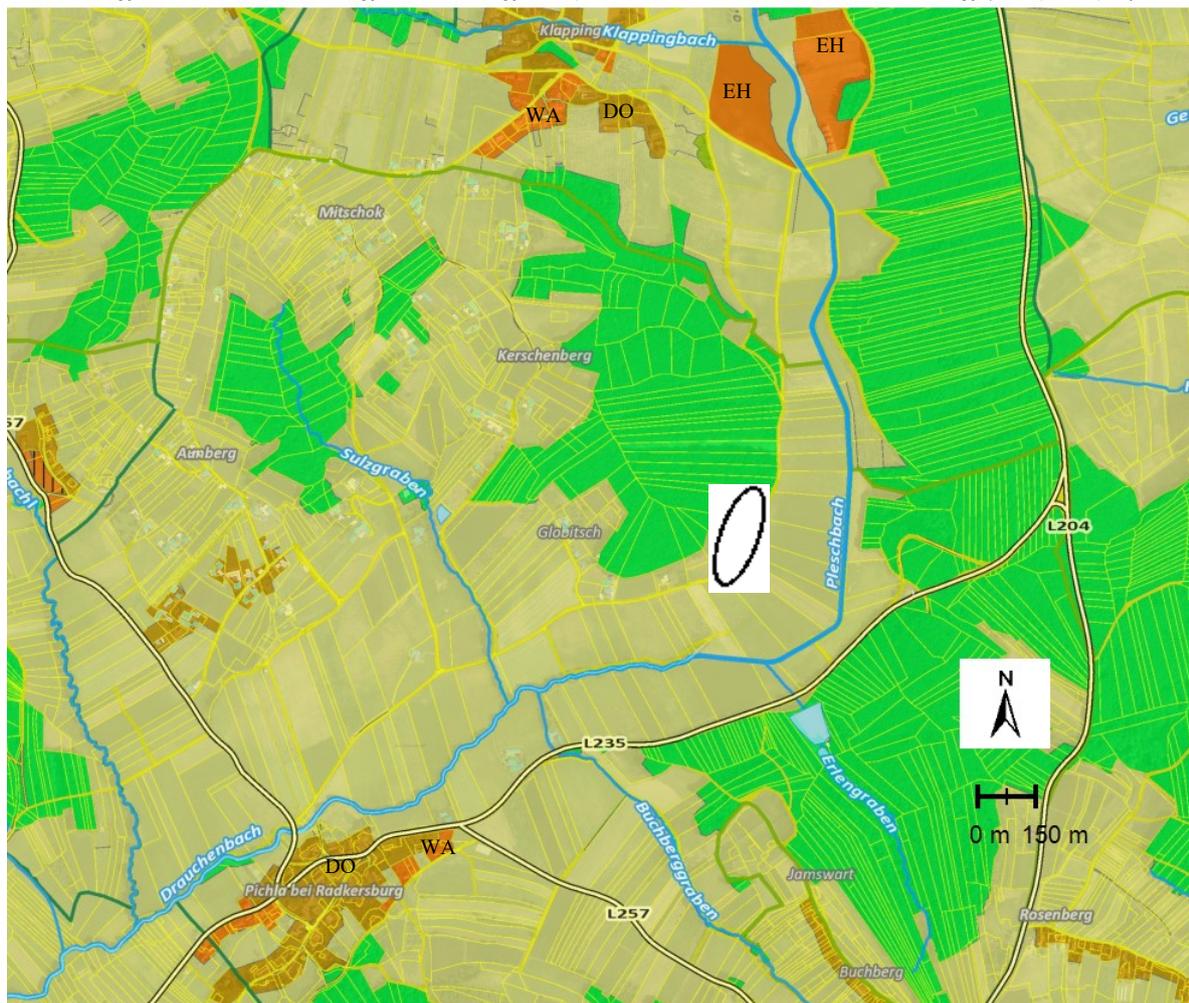


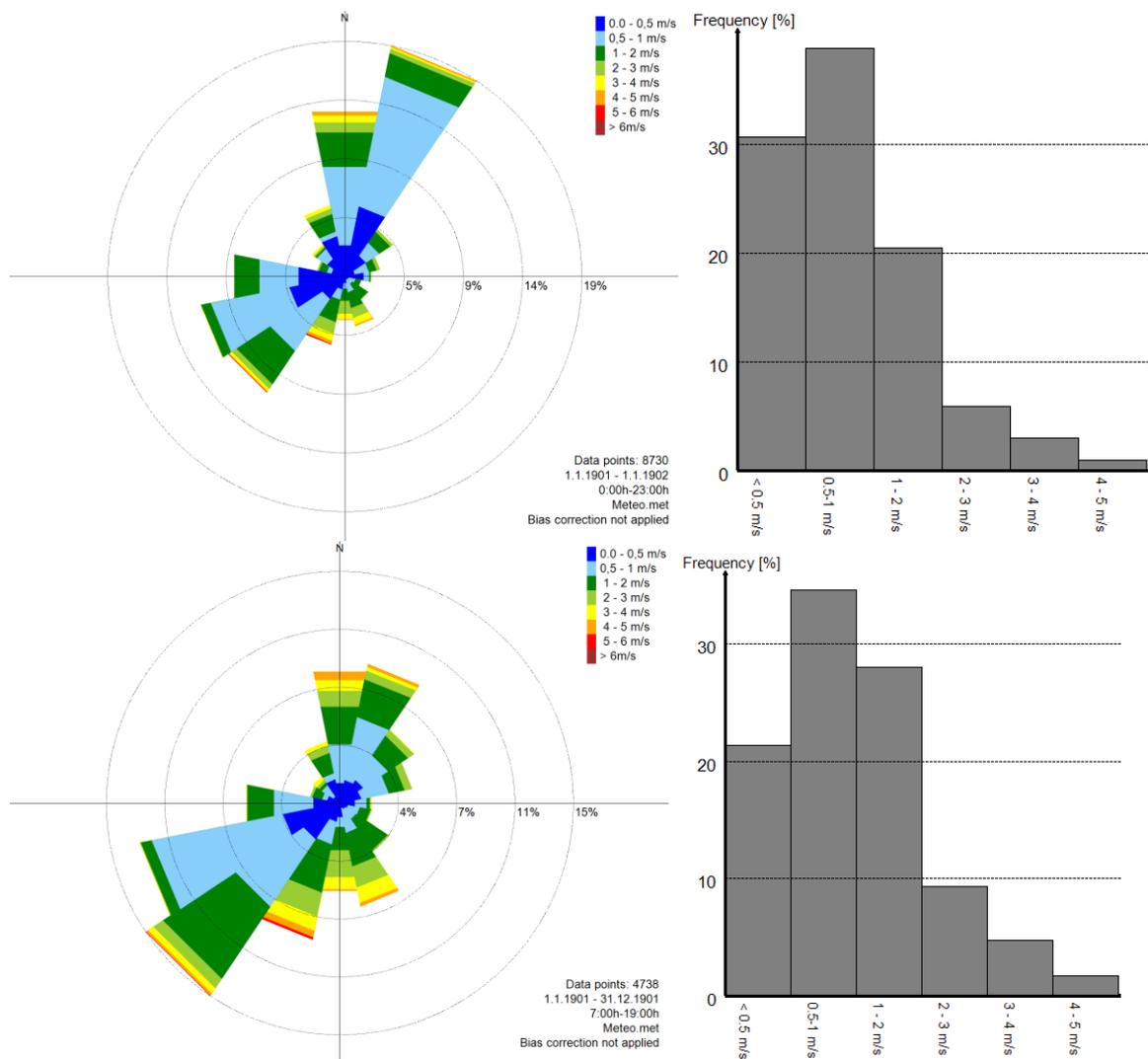
Abbildung 4: Vorhaben Pranger: Modellgebiet, Bewuchs und Flächenwidmung (WA, DO, L)



entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Radkersburg verwendet.

Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung 2 ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus Nordnordwesten (Nacht) und Südwesten (Tag) auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 70 %.

Abbildung 7: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (oben: gesamt, unten: Tag, nächste Seite: Nacht)



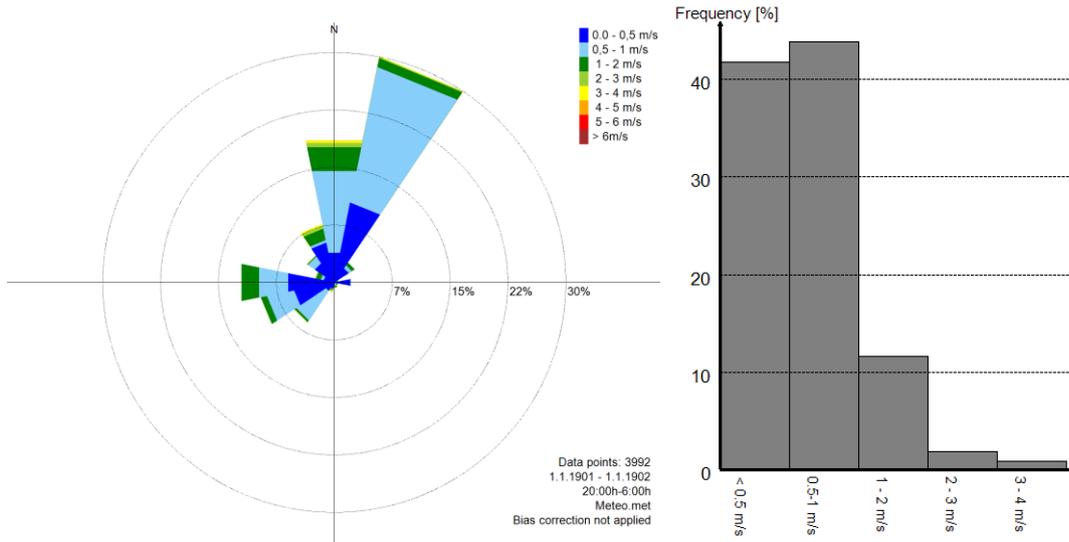


Abbildung 8: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

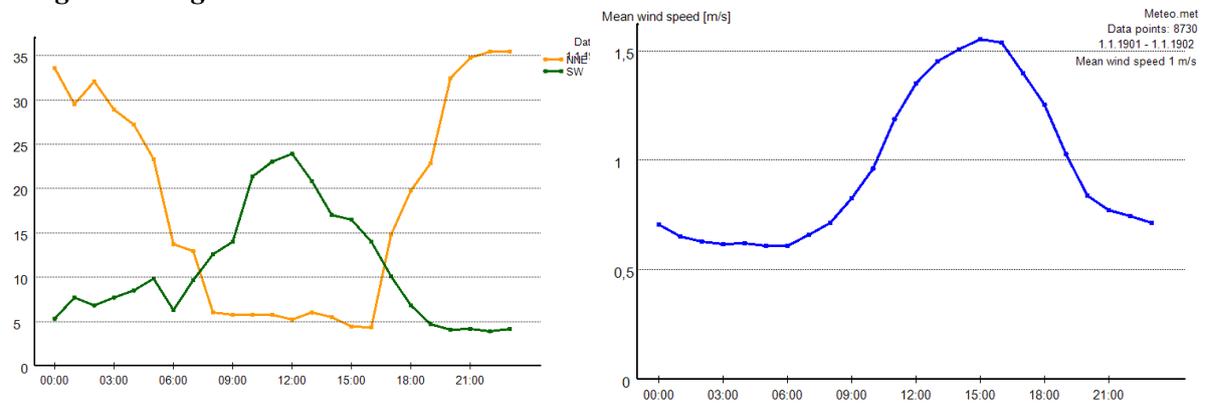
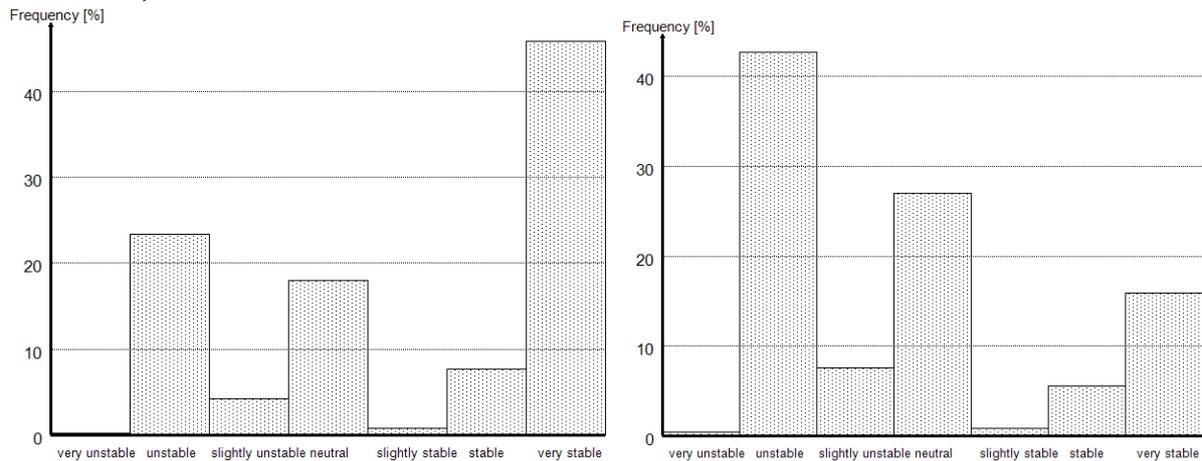
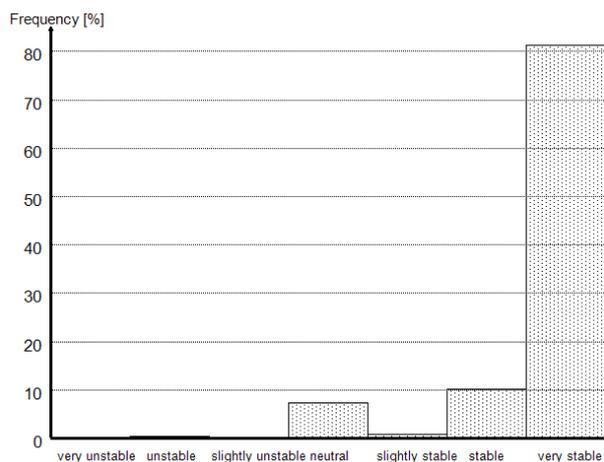


Abbildung 9: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (links: gesamt, rechts: Tag, nächste Seite: Nacht)





3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete, sonstige sensible Gebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	20 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	30 % Jahresgeruchsstunden

Die relevanten Widmungen (DO und WA) im Umfeld des Vorhabens: Abb. 5

3.2 Feinstaub PM₁₀, Ammoniak NH₃

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. Grenzwerte für NO₂, PM₁₀ (Jahres- und Tagesmittelwert) sowie für Gesamtstaub (Deposition).

Tabelle 6: Grenzwerte nach IG-L für NO₂, PM₁₀ und Staubdeposition

JMW-NO ₂	HMW-NO ₂	JMW-PM ₁₀	TMW-PM ₁₀	Staubdeposition
30 ¹⁾ µg/m ³	200 µg/m ³	40 µg/m ³	50 ²⁾ µg/m ³	210 ³⁾ mg/m ² /d

1) Als Genehmigungsvoraussetzung gilt ein Wert von 40 µg/m³. Derzeit ist eine Toleranzmarge von 5 µg/m³ festgelegt.

2) Als Genehmigungsvoraussetzung gelten maximal 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr. Als Grenzwert sind pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen zulässig.

3) als Jahresmittelwert

Für PM_{2.5} wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m³ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten (Anmerkung: Die Hofstelle liegt im Feinstaubsanierungsgebiet), so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 77 Abs. 3 Zif. 1 GewO 1994 i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, toleriert werden können. In nicht vorbelasteten Gebieten

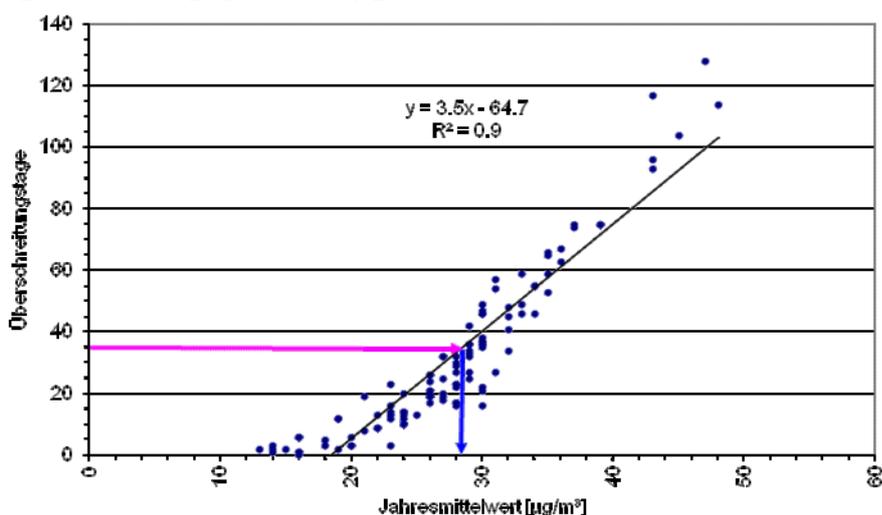
kann das Irrelevanzkriterium darüber hinaus dazu herangezogen werden, im Zuge der immissionstechnischen Beurteilung auf die Betrachtung der Vorbelastung zu verzichten.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2,5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2,5}$ zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung durch die Betriebserweiterung für den Jahresmittelwert an PM_{10} berechnet.

Abbildung 10: Zusammenhang zwischen Jahresmittelwert an PM_{10} und Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert größer als $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Steiermark



Da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden, ist dazu die Ammoniakbelastung festzustellen und in Bezug zur Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) zu setzen. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für den Tagesmittelwert $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei NH_3 einzuhalten.

4 Gutachten

In Abbildung 11 (siehe Akt) ist die berechnete Zusatzbelastung durch das geplante Projekt dargestellt. Ohne etwaige kumulative Effekte mit anderen bestehenden Betrieben ergibt sich bei keinem Anrainer eine Überschreitung des jeweiligen widmungsspezifischen Richtwertes (Kap. 0) für Schweinegerüche. Es zeigt sich, dass durch das Einreichprojekt bei mehreren gewidmeten Wohngebieten (WA) bis zu einer Entfernung von bis zu 1,4 Kilometer in Richtung Südwesten und bis zu 1,1 km in nördlicher Richtung Überschreitungen der Irrelevanzgrenze für Schweinegerüche von 1,5 % an Jahresgeruchsstunden (JGS) auftreten. Diese Areale werden jedoch von relevanten Gerüchen im Ausmaß von bis zu 10 % an Jahresgeruchsstunden beaufschlagt. Die maximale Überschreitungshäufigkeit liegt bei gewidmeten Wohngebieten (Erholungsgebieten – EH) bei 15 % an Jahresgeruchsstunden. Jene für Dorfgebiete liegt bei 20 % an JGS, wobei diese im gegenständlichen Fall im Umgebungsbereich des Vorhabens Pranger überall bei bis zu 10 % an JGS liegt und demnach nirgends überschritten wird.

Nachfolgend wird die seitens der Behörde gestellte Frage beantwortet:

Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung sind dies schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) lt. Anhang 2 UVP-G 2000. Im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie sind dies Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, für Schweinegerüche eine Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS für Dorfgebiete (DO) und 1 % JGS für Wohn- und Erholungsgebiete (WA, EH).

Beim gegenständlichen Vorhaben Pranger werden Dorfgebiete sowie Wohn- bzw. Erholungsgebiete im Nahbereich zum geplanten Stallvorhaben bis zu einer Entfernung von ca. 1200 m in Richtung Südwesten und ca. 1125 im Norden von relevanten Zusatzimmissionen mit Gerüche beaufschlagt. Über diese Entfernungen hinaus sind die Zusatzbelastungen jeweils irrelevant. Im Umfeld von 1,5 km zum Bauvorhaben Pranger sind im Norden gelegen lediglich 2 tierhaltende Betriebe mit relevanten Tierbeständen vorhanden. Im Süden des Vorhabens, in der KG Pichla, existieren lt. Auskunft der Gemeinde Tieschen keine relevanten Tierhaltungsbetriebe. Daher kann der Umkreis von 1,5 km um das Vorhaben Pranger als ausreichend abgegrenzt bezeichnet werden, was keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich macht. Auch die Orografie des Standortes sowie die Berücksichtigung der Hauptwindrichtungen NNO und SW bestätigen diese Feststellung. Damit kommen lediglich die beiden oben genannten Tierhaltungsbetriebe Fastl (Gst. Nr. 743 KG Klapping) und Maitz (Gst. Nr. .39 KG Klapping) für eine mögliche Kumulationsbetrachtung im Kontext mit dem Vorhaben Pranger in Betracht.

Die Abbildungen 12-14 (siehe Akt) zeigen die Prognosen in Bezug auf die Komponenten PM_{10} und NH_3 . In beiden Fällen werden die relevanten Grenzwerte im Nachbarschaftsbereich für PM_{10} (JMW - $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und NH_3 in nahegelegenen Waldökosystemen (max. HMW von $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$, max. TMW von $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$) nicht überschritten. Damit haben die Komponenten PM_{10} und NH_3 ausgehend vom Vorhaben Pranger keine Relevanz für die umgebenden Schutzgüter Mensch (gewidmetes Dorfgebiet DO, Wohngebiet WA und Erholungsgebiet EH) und Wald.“

VII. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

Die Standortgemeinde hat mit der Eingabe vom 4. Jänner 2021 um Fristverlängerung bis zum 19. Jänner 2021 ersucht.

VIII. Die Umweltschützerin hat am 22. Dezember 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Pranger GmbH plant, auf Gst. Nr. 1377/1 und 1376/1 je KG Pichla bei Radkersburg, ein Stallgebäude für 1854 Mastschweine neu zu errichten. Projektbestandteil ist auch die Auflassung der bestehenden Schweinehaltung auf Gst. Nr. .145, 1397 je KG Pichla bei Radkersburg mit 250 Mastplätzen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob die aufzulassenden Mastplätze bereits in die geplante Tierzahl (1854 Mastschweine) eingerechnet sind. Im Bauverfahren hat jedenfalls die Nutzungsänderung rechtlich und tatsächlich vor der baubehördlichen Entscheidung über den neugeplanten Stall zu erfolgen.

Der geplante Mastschweinestall beansprucht kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) oder C (Wasserschutz- oder -schongebiet), weshalb der Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G relevant ist. Die geplante Tierhaltung erreicht für sich allein den Schwellenwert von 2.500 Mastschweinen nicht. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G ist daher zu prüfen, ob das Projekt gemeinsam mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den relevanten Schwellenwert erreicht. In diesem Fall hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Im gegenständlichen Fall befinden sich in Entfernungen von weniger als 1.500 m zwei Hühnerhaltungen mit 7.958 bzw. 6.186 Mastgeflügelplätzen. Die geplante Mastschweinehaltung der Pranger GmbH erreicht auch unter Berücksichtigung dieser Geflügelhaltungen den Schwellenwert für gemischte Bestände nur zu 97,92%, weshalb eine Kumulierungsprüfung nicht erforderlich ist. Seitens der Behörde wurde der ASV für Luftreinhaltung darüber hinaus befragt, ob der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um den geplanten Schweinestall ausreichend abgegrenzt ist. Aus sachverständiger Sicht wurde diese Frage bejaht, weshalb für die geplante Schweinehaltung der Pranger GmbH aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist.

Aufgrund der Entfernung der nächsten Wohnnachbarschaft im Freiland von lediglich ca. 330 m und der im Gutachten dargelegten Belastungen durch Geruch und Luftschadstoffe wird jedoch im Bauverfahren die Zumutbarkeit dieser Belastung für die betroffenen Nachbarn durch einen humanmedizinischen Sachverständigen zu prüfen sein.

Festzuhalten ist schließlich, dass das ggst. Bauvorhaben inmitten des Lebensraumkorridors 154, Tieschen mit sehr hohem Schutzbedarf errichtet werden soll. Durch den Korridor Tieschen werden die Korridore Nr. 108, 179 und 181 untereinander vernetzt und es wird eine grenzüberschreitende Anbindung nach Slowenien in Richtung des Naturparks Raab-Örség-Goričko geschaffen. Der Korridor verläuft über eine Reihe von mit Feldern umgebenen Waldinseln, die als Trittsteine die Korridorfunktion aufrechterhalten. Er wird durch keine nennenswerten Barrieren unterbrochen (Quelle: LEITNER H. & D. LEISSING 2014: Lebensraumkorridore in der Steiermark – Bezirk Südoststeiermark). Aus meiner Sicht ist seitens der Marktgemeinde Tieschen über die Instrumente der Raumordnung sicherzustellen, dass es in diesem Bereich zu keinen weiteren Verbauungen und damit zu einer Entwertung des Lebensraumkorridors kommt.“

IX. Die Standortgemeinde hat am 19. Jänner 2021 mitgeteilt, das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu nehmen.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Pranger GmbH mit dem Sitz in St. Anna am Aigen (FN 504360 g des Landesgerichtes für ZRS Graz) plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 1854 Mastschweineplätzen auf den Gst. Nr. 1377/1 und 1376/1, je KG 66328 Pichla bei Radkersburg (vgl. Beilagen 1 bis 4).

Projektgegenstand ist auch die Auflassung der Mastschweinehaltung von Franz Josef Pranger, Aigen 36, 8354 St. Anna am Aigen, auf den Gst. Nr. 145 und 1397, je KG 66328 Pichla bei Radkersburg. Das Stallgebäude befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m vom verfahrensgegenständlichen Stall in der Gemeinde Tieschen. Der rechtmäßige Bestand beträgt 250 Mastschweineplätze.

II. Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Oktober 2020 weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

III. Gemäß den Stellungnahmen der Baubehörden der Marktgemeinde St. Anna am Aigen vom 15. Oktober 2020 und der Marktgemeinde Tieschen vom 18. November 2020 kommt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

IV. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde der Marktgemeinde St. Anna am Aigen folgende landwirtschaftliche Betriebe:

- Ing. Manfred Fastl, Klapping 1, 8354 St. Anna am Aigen, Gst. Nr. 743, KG 62017 Klapping: 7958 Mastgeflügelplätze
Entfernung: ca. 1.450 m
- Leopold Maitz, Klapping 4, 8354 St. Anna am Aigen, Gst. Nr. .39, KG 62017 Klapping: 6186 Mastgeflügelplätze
Entfernung: ca. 1.415 m

Nach Angabe der Baubehörde der Marktgemeinde Tieschen gibt es im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben keine Tierhaltungsbetriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

Da die Auflassung der Mastschweinhaltung von Franz Josef Pranger, Aigen 36, 8354 St. Anna am Aigen, auf den Gst. Nr. .145 und 1397, je KG 66328 Pichla bei Radkersburg, Projektgegenstand ist, ist das Vorliegen eines räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein rechtskräftiger Bescheid gemäß dem Stmk. BauG betreffend die Nutzungsänderung des Stallgebäudes von Franz Josef Pranger auf den Gst. Nr. .145 und 1397, je KG 66328 Pichla bei Radkersburg, sowie die faktische Umsetzung der Nutzungsänderung Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung für das gegenständliche Vorhaben ist.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen

addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (1854 Mastschweineplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, noch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das gegenständliche Projekt (1854 Mastschweineplätze) erreicht den maßgeblichen Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 74,16 %, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfadensatzung, Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten

Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdÜ-UT 2009/11, 26 [28]).“

Die im Umfeld bestehenden Betriebe erreichen die Schwellenwerte wie folgt:

- Manfred Fastl, Klapping 1, 8354 St. Anna am Aigen: 12,24 %
- Leopold Maitz, Klapping 4, 8354 St. Anna am Aigen: 9,52 %

Diese Vorhaben und das gegenständliche Vorhaben erreichen die maßgeblichen Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 95,92 %.

Da die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht überschritten werden, ist zu klären, ob der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen. Auf Grund der Lage des Vorhabens in einem Feinstaubsanierungsgebiet und da sich in der Umgebung des Vorhabens geschlossene Waldgebiete befinden, wurden auch Feinstaub und Ammoniak als problematische Bereiche erachtet und in die Beurteilung miteinbezogen.

Zum Thema Schallschutz ist auszuführen, dass ein Untersuchungsbereich von 1,5 km jedenfalls ausreichend ist. Dies geht aus mehreren Gutachten hervor (vgl. z.B. die im Internet veröffentlichten Feststellungsbescheide ABT13-11.10-538/2018-28, ABT13-11.10-578/2019-12 und ABT13-11.10-570/2019-17). Aus schalltechnischer Sicht ist bereits ab einer Entfernung von ca. 500 m ein räumlicher Zusammenhang zu verneinen. Die Einholung einer schalltechnischen Stellungnahme war daher nicht erforderlich.

Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden/Wasser werden nicht als problematischer Bereich angesehen, da das Vorhaben in keinem Wasserschutz- oder -Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt und gemäß § 32 WRG 1959 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Beeinträchtigung gilt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten bezogen auf Geruch, PM₁₀ und NH₃ zum Ergebnis, dass der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist. Auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen unter Punkt A) VI. wird verwiesen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Dr. Katharina Kanz